



**GEMEINDE
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

24. März 2014

Inkraftsetzung

1. Juli 2014

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt Art. 11 Abs. 4 des Polizeireglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg

Artikel 1

Märkte

In der Einwohnergemeinde Riggisberg werden jährlich folgende Märkte abgehalten, welche dieser Marktordnung unterstellt sind:

- a) immer am letzten Freitag im April
- b) immer am letzten Freitag im Oktober
- c) andere Märkte, sofern sie nicht im Rahmen eines Vereinsanlasses stattfinden

Gemeinderat

Artikel 2

Strassen und Plätze

¹ Das Marktwesen untersteht dem Gemeinderat, welcher auch die Strassen und Plätze bestimmt, auf denen der Markt abgehalten wird.

Wahl Marktchef/in

² Der Gemeinderat wählt einen Marktchef bzw. eine Marktchefin und beauftragt ihn bzw. sie mit der Vorbereitung und der Durchführung des Marktes.

Tarife

³ Der Gemeinderat legt im Rahmen des genehmigten Tarifs die Standgelder und Gebühren im Anhang 1 dieser Marktordnung fest.

Marktchef/in

Artikel 3

Marktpolizei

¹ Der Marktchef bzw. die Marktchefin teilt die Standplätze ein, kassiert die Gebühren ein und übt eine allgemeine Kontrolle aus. Er bzw. sie hat alle vorschriftswidrigen Tatbestände anzuzeigen.

Fleischschau/
Lebensmittelkontrolle

² Zusammen mit den Lebensmittelkontrolleuren überwacht der Marktchef bzw. die Marktchefin die Einhaltung der gewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Administration

³ Der Marktchef bzw. die Marktchefin ist für die administrativen Arbeiten (inkl. Werbung) des Marktes zuständig.

Zulassung

Artikel 4

Bewilligung

¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung des Marktchefs bzw. der Marktchefin.

Gesuche

² Gesuche für die Teilnahme am Markt sind dem Marktchef bzw. der Marktchefin rund 2 Monate vor dem Markt einzureichen.

Vorrang

³ Übersteigt die Zahl der Bewerber das Platzangebot, erhalten in der Regel zuerst die bisherigen Teilnehmenden eine Zusage. Bei der Erteilung weiterer Bewilligungen gelten folgende Kriterien: Regionale Angebote, Standgrösse, Angebote die den Riggisberger Markt am besten ergänzen, Eingang der Gesuche.

Marktstände

Artikel 5

Zuweisung
Plätze

¹ Standplätze dürfen nur an den durch den Marktchef bzw. die Marktchefin zugewiesenen Standort aufgestellt werden.

Sicherheit

² Die Auslage der Ware darf den Einsatz von Notfalldiensten nicht beeinträchtigen. Zudem sind Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Marktteilnehmende

Artikel 6

Anschrift

¹ Alle Stände sind mit Name und Wohnort des Inhabers gut sichtbar anzuschreiben.

Auslage

² Die Waren sind sauber und ansehnlich anzubieten. Die Verkaufspreise sind anzuschreiben.

³ Betreffend der Bezeichnung der Herkunft, Sortierung und Qualität sowie bezüglich Verpackung und Aufmachung der dargebotenen Ware, gelten die eidgenössischen und kantonalen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Lebensmittel

⁴ Lebensmittel jeder Art sind vor Verunreinigung zu schützen. Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

⁵ Die Marktteilnehmenden haben betreffend ihren Ständen für die Erfüllung von Abs. 1 – 5 selber besorgt zu sein.

Marktzeiten

Artikel 7

Öffnungszeiten

¹ Die Märkte finden grundsätzlich von 9.00 – 17.00 Uhr statt.

Anlieferung/
Aufbau

² Die Warenauffuhr darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Die Stände werden frühestens um 17.00 Uhr wieder weggeräumt.

Reinigung/
Abfall

⁴ Die Marktfahrenden sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

⁵ Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Marktchef bzw. die Marktchefin anderweitig über sie verfügen.

Lärm

Artikel 8

Die Werbung der Marktverkäufer darf das Publikum und die Nachbarstände nicht belästigen. Übermäßiger Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Lautsprechern, ist zu vermeiden

Untersagte Aktivitäten

Artikel 9

Aktivitäten von politischen Parteien oder Gruppierungen sind ausserhalb des Marktes durchzuführen und vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Dasselbe gilt für alle nicht den Landeskirchen angehörenden religiösen Gemeinschaften.

Parkierung

Artikel 10

Sämtliche Fahrzeuge müssen ausserhalb des Marktareals parkiert werden. Der Marktchef bzw. die Marktchefin weist die Parkierungsmöglichkeit zu.

Schlussbestimmungen

Beschwerden

Artikel 11

Anordnungen (Verfügungen und Beschlüsse) des Marktchefs bzw. der Marktchefin können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Beschwerde erhoben werden.

Artikel 12

Inkraftsetzung Diese Marktordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Artikel 13

Anhang I Der Anhang I (Gebührentarif) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Marktordnung.

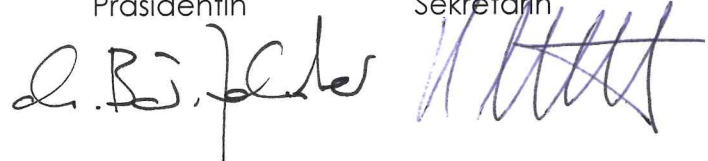
Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Marktordnung am 24. März 2014 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 25. März 2014



Beilage: Anhang I, Gebührentarif

Anhang I, Gebührentarif

Zur Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gebührenreglement, Art. 22a, folgenden Gebührentarif:

1. Standgebühren

	Franken
Märkte gemäss Artikel 1	
Pro Laufmeter und Markttag	5.00
Werbebeitrag pro Stand und Markttag	10.00
reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze	30.00
Elektrizität pro Markttag (sofern Strom bezogen wird)	5.00

2. Gebührenerlass

Invaliden-, Behinderten-, und Kirchlichen-Organisationen sowie Schulen können die Platzgelder ermässigt oder ganz erlassen werden. Über den Gebührenerlass entscheidet der Marktschef bzw. die Marktchefin.

3. Schlussbestimmung

Dieser Gebührentarif zur Marktordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Marktordnung am 24. März 2014 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 25. März 2014